OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751073/9/MB/NIF

Datum:
Linz, 20. Oktober 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Brandstetter über den Antrag der C. E. N., vertreten durch Mag. S. S., x, W, auf Wiederaufnahme des mit Entscheidung vom 28. Dezember 2020, GZ: LVwG-751073/2/MB/NF, abgeschlossenen Verfahrens gemäß § 32 VwGVG den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 13. August 2020, GZ: BA-4-AEG/77199, der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) zugestellt am 13. August 2020, wies der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der Bf auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 (NAG) idgF als unbegründet ab.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 10. September 2020, bei der belangten Behörde eingelangt am 10. September 2020, das Rechtsmittel der Beschwerde.

I.3. Mit Schreiben vom 2. November 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Beschluss vom 28. Dezember 2020 wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde der Bf als verspätet zurück.

I.5. Mit Schreiben vom 2. März 2021 brachte die Bf einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 69 AVG ein. Darin führt sie aus, dass im Zuge der Vorbereitung eines Rechtsmittels an die Höchstgerichte gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich aus dem Akt und der Rückverfolgung des E-Mail-Verkehrs am 10. September 2020 hervorgekommen sei, dass die Beschwerde am 10. September 2020 verfasst und noch am selben Tag um 15:28 Uhr per Email an die belangte Behörde übersandt worden sei. Es gebe keinerlei Hinweise aus dem E-Mail-Verlauf aus den gesendeten Objekten (welcher auch aktuell noch am Computer der Rechtsvertreterin aufgerufen werden könne), dass diese E-Mail mit der Beschwerde an die belangte Behörde nicht ordnungsgemäß übermittelt worden sein soll. Zudem seien in unmittelbarer zeitlicher Nähe am 10. September 2020 noch zwei weitere Beschwerden an das BFA Salzburg und BFA OÖ gesendet worden und habe die Übermittlung hier anstandslos geklappt. In keinem der anderen Beschwerdeverfahren sei aufgrund dieser Übermittlungen eine Fristversäumung ein Thema gewesen. Auch nach Rücksprache mit dem zuständigen EDV-Techniker der gefertigten Vertreterin habe dieser keinerlei Auffälligkeiten erkennen können.
In weiterer Folge sei auch der weitere E-Mail-Verkehr mit der belangten Behörde nachverfolgt worden. Daraus gehe hervor, dass die Abteilung Aufenthaltsrecht am 11. September 2020 um 6:48 Uhr die am 10. September 2020 um 15:28 Uhr eingegangene E-Mail an die zuständige Bearbeiterin, Frau M. J., weitergeleitet habe. Naturgemäß bedeute dies nicht, dass diese E-Mail erst am 11. September 2020 um 6:48 Uhr eingegangen ist, sondern die E-Mails vom Vortag an diesem Tag zu Arbeitsbeginn bearbeitet wurden. In weiterer Folge sei von Frau J. Kontakt

mit der RV aufgenommen und noch die Lohnzettel von Jänner und Februar 2020 angefordert worden. Hier sei zu keinem Zeitpunkt von einer verspäteten Einreichung der Beschwerde die Rede gewesen und sei der Bf im Verfahren vor dem LVwG vor dem ergangenen Zurückweisungsbeschluss kein Verspätungsvorhalt eingeräumt worden, wo die Sachlage geklärt werden hätte können. Darüber hinaus seien seitens der RV nunmehr weitere Nachforschungen hinsichtlich der Zustellung des Bescheides getätigt worden und basiere diese auf beiliegender Übernahmebestätigung der Ö. A.. Dieser Brief sei der Bf am 13. August 2020 per Mail übermittelt worden, es handle sich jedoch bloß um die Information, dass nunmehr ein Bescheid der belangten Behörde an die Ö. A. übermittelt wurde und welche Möglichkeiten es zur Abholung gibt. Nicht nachvollziehbar sei aus dieser Verständigung, dass der Bf der Bescheid noch am 13. August 2020, also am selben Tag der Ausstellung von der belangten Behörde, in A. persönlich übergeben worden sein soll. Obwohl seitens der RV sicherheitshalber der 13. August 2020 für die Zustellung angenommen worden sei, da es für sie nicht nachvollziehbar gewesen sei, wann die nachweisliche Übermittlung des Bescheides nun genau erfolgte, sei anhand der Verständigung vom 13. August 2020 nicht nachvollziehbar, dass der Bescheid noch am selben Tag persönlich im Original in A. übergeben worden wäre. Zudem sei nicht nachvollziehbar, was mit A. gemeint ist bzw ob dies nicht A. heißen soll.
Die vorhin erwähnten Fakten seien der gefertigten Vertreterin im Laufe der letzten Kalenderwoche (22. – 26. Februar 2021) im Rahmen der Vorbereitung eines Rechtsmittels bekannt geworden und sei die zweiwöchige Frist für den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens somit gewahrt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I. dieser Entscheidung dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 28. Dezember 2020 sowie dem Antrag der Bf auf Wiederaufnahme des Verfahrens vom 2. März 2021.

III. Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 32 Abs 1 VwGVG ist dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben, wenn

1. das Erkenntnis durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten, oder
3. das Erkenntnis von Vorfragen (§ 38 AVG) abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde oder
4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren des Verwaltungsgerichtes die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

Gemäß § 32 Abs 2 VwGVG ist der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen beim Verwaltungsgericht einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Erkenntnisses und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen. Die für seine Erkenntnisse geltenden Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf Beschlüsse des Verwaltungsgerichts gemäß § 32 Abs 3 VwGVG sinngemäß anzuwenden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Bf beruft sich im Rahmen ihres Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens auf die Bestimmung des § 32 Abs 1 Z 2 iVm Abs 3 VwGVG, wonach ein durch Erkenntnis bzw Beschluss des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenes Verfahren wiederaufzunehmen ist, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich eine im Hauptinhalt des Spruchs anders lautende Entscheidung herbeigeführt hätten.

IV.2. Im konkreten Fall steht fest, dass die Tatsachen betreffend die Zustellung des Bescheides der belangten Behörde und die Einbringung der Beschwerde durch die Bf bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bekannt gewesen sind. Die Bf bzw deren

rechtsfreundliche Vertretung hätten die im Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens vom 2. März 2021 vorgebrachten Umstände sohin bereits im Rahmen einer Revision gegen den Beschluss des erkennenden Richters vom 28. Dezember 2020 geltend machen müssen.

Das nachträgliche Erkennen der Unrichtigkeit der rechtlichen Beurteilung, die der rechtskräftigen Entscheidung zugrunde lag, ist jedenfalls keine „neu hervorgekommene Tatsache“, die im Zuge eines Wiederaufnahmeantrages geltend gemacht werden kann (VwGH vom 21. September 2009, 2008/09/0148).

IV.3. Im Ergebnis war der Antrag der Bf auf Wiederaufnahme des Verfahrens sohin mangels Vorliegen eines Wiederaufnahmegrundes abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema der „neu hervorgekommene Tatsachen oder Beweismittel“ ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter